

chere Zustand, so daß bei bestimmungsgemäßem Gebrauch eine gefahrlose Benutzung gewährleistet ist.

- Die forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen hat den besonderen Zweck des Erholungswaldes zu berücksichtigen, Maßnahmen haben im Rahmen einer pfleglichen, nachhaltigen, den Bestand erhaltenden Nutzung zu erfolgen.

V. Schlußvorschriften

- Die verfahrensmäßigen Rechte
 - des Trägers der Regionalplanung
 - des Waldbesitzers
 - der Gemeinde
 - der unteren Naturschutzbehörde
 - des Bezirksforstausschusses
 sind gewahrt.
- Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
- Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.
- Die Erklärung vom 17. April 1986 (StAnz. S. 1170) wird hiermit aufgehoben.

Darmstadt, 15. Oktober 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 49/1986 S. 2346

1208

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Egelpfuhl bei Oberwetz“ vom 2. Oktober 1986 (StAnz. S. 2012) vom 24. November 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird verordnet:

Art. 1

- Dem § 2 wird als Nr. 8 angefügt:
8. die Jagd auszuüben.
- In § 3 wird die Zahl 3 durch die Zahl 2 ersetzt.
- Dem § 5 wird als Nr. 8 angefügt:
8. die Jagd ausübt (§ 2 Nr. 8).

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 24. November 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 49/1986 S. 2347

1209

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalkkuppen bei Winterscheid“ vom 20. November 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- Die Kalkkuppen bei Winterscheid werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- Das Naturschutzgebiet „Kalkkuppen bei Winterscheid“ besteht aus drei Teilflächen mit Kalkbuchenwäldern, Trockenrasen und Grünland und liegt südöstlich sowie nordwestlich des

Ortsteiles Winterscheid der Gemeinde Gilserberg im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Gesamtgröße von 43,85 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für die in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzten Gebiete. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die bedeutenden Standorte kalkliebender Vegetation mit zahlreichen seltenen bestandsgefährdeten Pflanzenarten zu erhalten, zu sichern und fortzuentwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 1 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
- zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
- mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
- Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
- zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
- Hunde frei laufen zu lassen;
- gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
- Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des naturnahen arten- und strukturreichen Laubmischwaldes mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- die Ausübung der Jagd;
- die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der vorhandenen Erholungseinrichtungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Benutzung der Erholungseinrichtungen;

6. die Unterhaltung der vorhandenen elektrischen Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;

7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

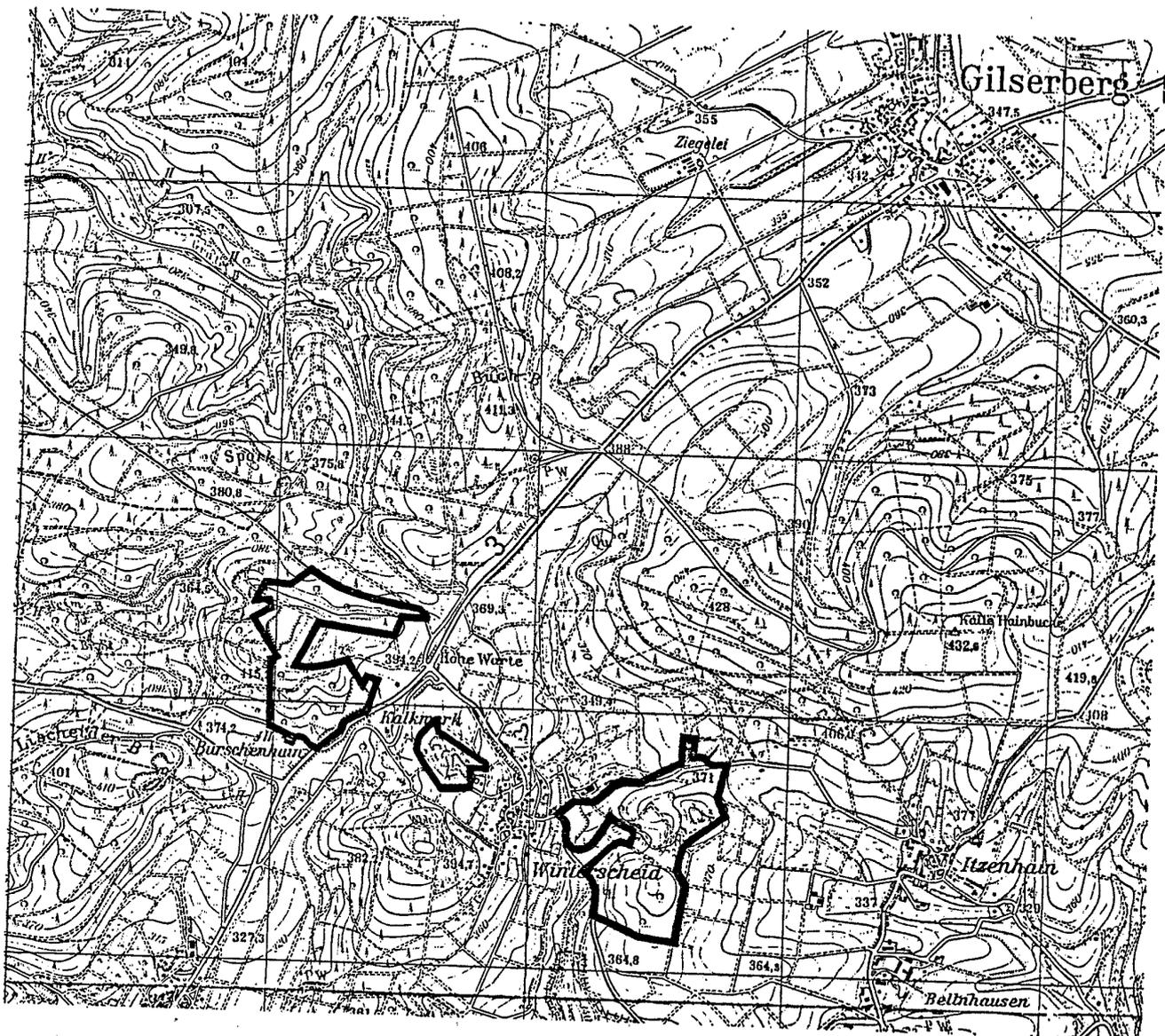
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 20. November 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 49/1986 S. 2347

Auszug aus der Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5020, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 - 1 - 007



885

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil II)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waltersberg“ vom 20. Juli 1983 (StAnz. S. 1626) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

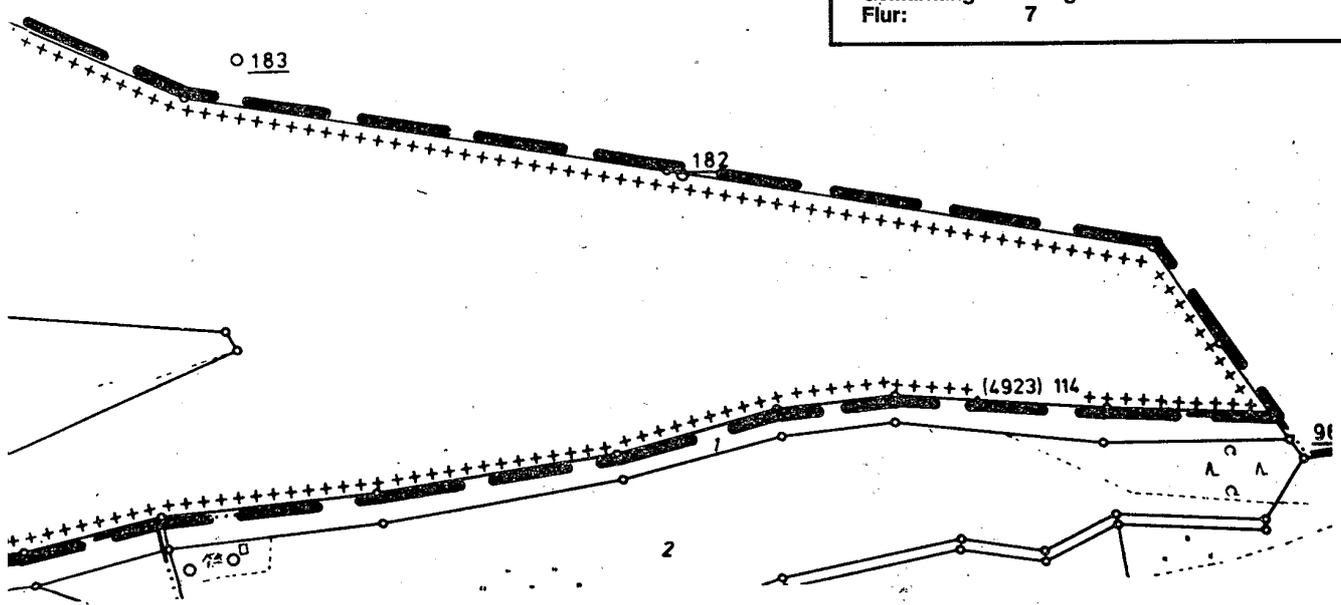
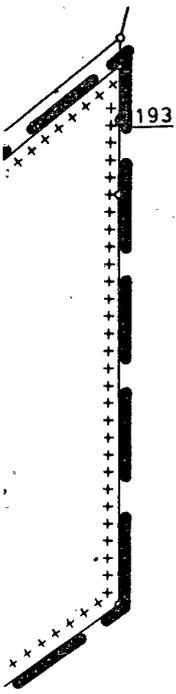
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Waltersberg“

Kreis: Schwalm-Eder
Gemeinde: Knüllwald
Gemarkung: Rengshausen
Flur: 7



Artikel 8

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalkkuppen bei Winterscheid“ vom 20. November 1986 (StAnz. S. 2347) wird wie folgt geändert:

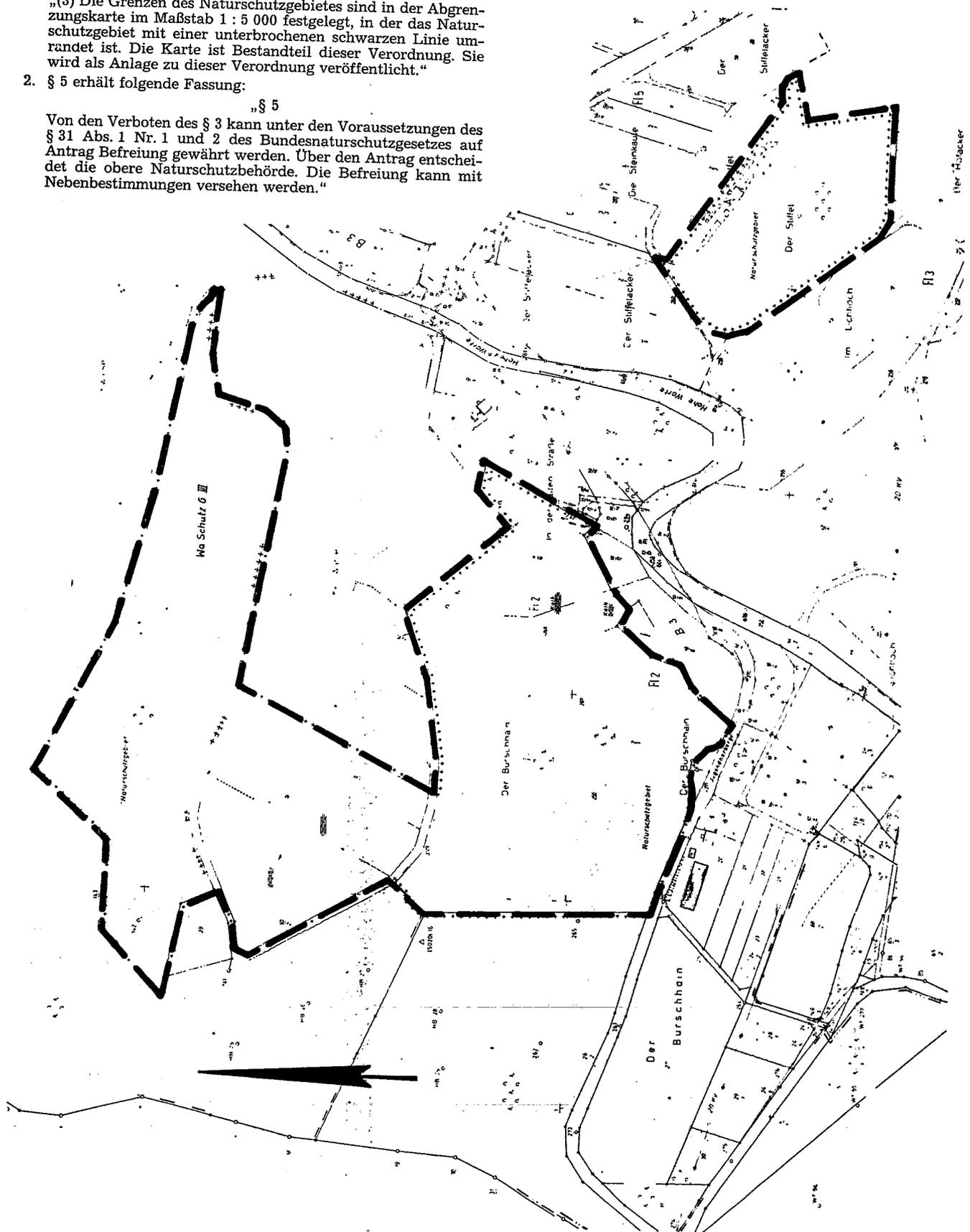
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

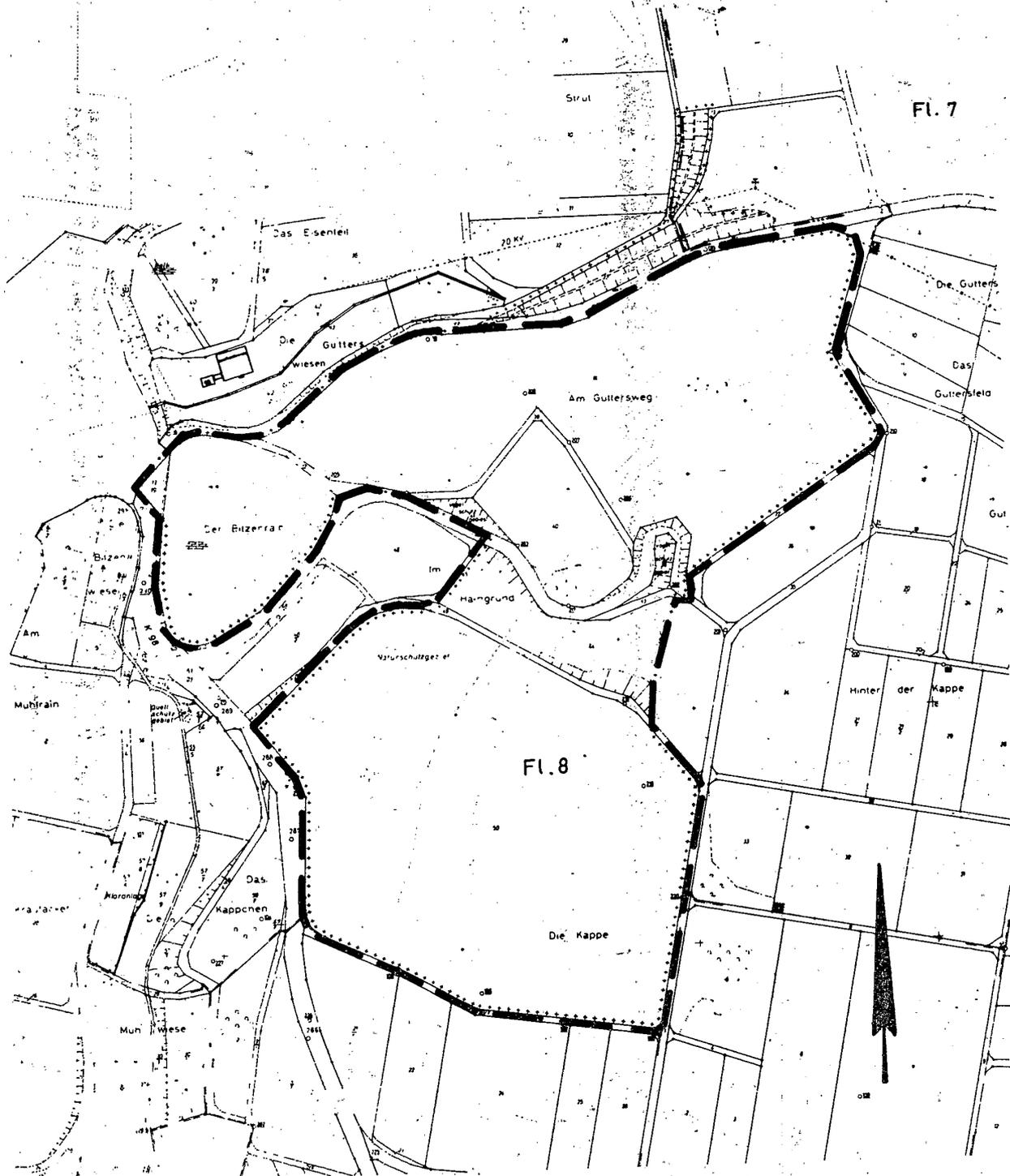
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet
 „Kalkkuppen bei Winterscheid“

Kreis:	Schwalm-Eder
Gemeinde:	Gilserberg
Gemarkung:	Winterscheid
Flur:	1, 2, 3, 6, 7, 8

14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild, jedoch unter Ausschluss der Fallenjagd und die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Jagdeinrichtungen;
4. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldränder und der Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis zum 15. März;
6. die bestimmungsgemäße Nutzung in der derzeitigen Art und im derzeitigen Umfang des Flurstückes 125/1 in der Flur 8 der Gemarkung Eberschütz, sowie Unterhaltungsarbeiten am Gebäude im Rahmen des Bestandsschutzes.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildelebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Drachen, Modellflugzeuge und sonstige Fluggeräte fliegen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Kassel vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2944) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 15. November 1996

Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
73 — R 21.1 — D 44 — 4
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 51/1996 S. 4243

1412

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Waldauer Klesteiche“ als Regenerationsgebiet vom 20. November 1996

Auf Grund des § 18 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Artikel 1

Die Gültigkeit der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Waldauer Klesteiche“ als Regenerationsgebiet vom 24. November 1991 (StAnz. S. 2740) wird um fünf Jahre bis zum 9. Dezember 2001 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 20. November 1996

Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 51/1996 S. 4246

1413

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Truppenübungsplatz Wildflecken (Hess. Teil)“ vom 27. November 1996

Auf Grund des § 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), wird verordnet:

Artikel 1

Die Gültigkeit der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Truppenübungsplatz Wildflecken (Hess. Teil)“ vom 6. Dezember 1993 (StAnz. S. 3158) wird um ein Jahr bis zum 6. Dezember 1997 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 27. November 1996

Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 51/1996 S. 4246

1412

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalkkuppen bei Winterscheid“ vom 28. November 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Art. 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kalkkuppen bei Winterscheid“ vom 20. November 1986 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet Kalkkuppen bei Winterscheid	
als Anlage	
Abgrenzungskarte	
Landkreis	Schwalm-Eder
Gemeinde	Gilserberg
Gemarkung	Winterscheid
Flur	1, 2, 3, 6, 7, 8
Forstamt	
Top. Karte Nr.	Maßstab
5020	1:5000
Kassel, 28. November 1996 Regierungspräsidium Kassel — Obere Naturschutzbehörde — gez. Hilgen Regierungspräsident	

